



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree
Eisenbahnstr. 8
Fürstenwalde/ Spree

Akz. 26C 88/24

Sehr geehrte Damen und Herren, Befangenheitsantrag gegen Amtsrichter Herr Schlenker.

Amtsrichter Herr Schlenker ist befangen, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen.

1. Aktuell 2023= Frau Schubbel, Landkreis Oder-Spree Abtl. Zwangsvollstreckung, beauftragte als Amtshilfe im Verfahren 6 M 17/23 das Amtsgericht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung ... warum Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder die Maßnahme nicht vollstreckte, bleibt ein Rätsel Amtsrichter Herr Schlenker mischte sich quasi ins Verfahren ein und entschied die Rechtmäßigkeit, ohne das ich Gelegenheit zum erwartenden Befangenheitsantrag bekam... den Befangenheitsantrag löste ich gegen Amtsrichter Herr Schlenker am 20.05.2023 trotzdem aus, eine Antwort liegt mir nicht vor, es wurde vollstreckt ... bedeutet, Amtsrichter Herr Schlenker gibt mir jetzt (!) das Gefühl, nur „geprüft“ zu haben, ob sich Zwangsvollstreckungen und kommende Mieterhöhungen auch wirklich „lohnen“.
2. 2008 = Herr Schlenker entschied im Verfahren 26 C 370/07 vom 06.02.2008, dass man Warmwasserversorgung zu meiner Wohnung nach Ultimo Ration abstellen darf ... erst nach mehr als 2 Jahren wurde Wohnung wieder mit Warmwasser versorgt, die Rechtfertigungsgründe waren „haarsträubend“, wie „erfunden“ oder sich schützend vor jemanden stellen ... auch damals war die gleiche, weit entfernt ansässige Rechtsanwaltskanzlei, Prozessbevollmächtig, auch damals wirkte das Mandat „fragwürdig“ und das Verfahren auf mich „fremdgeleitet“ ... auch die ostentative Kanzlei-Vertretung : „Sie kann keiner leiden, deshalb müssen Sie raus/ weg!“ wirkt auf mich bis heute.
3. 2005 = im Zusammenhang Klage Künstlername „Kevin Montany“, löste Herr Schlenker im Auftrag Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder unter AZ. 17 M 439/05, Vollstreckungsauftrag vom 25.10.2004 AZ - 1604000091730 ein Haftbefehl gegen meine Person aus, in deren Folge meines erstarrten Schreckens es zum Polizeieinsatz und „meiner blutigen Nase“ kam ... es war am Ende ein sinnloser Haftbefehl, ein sinnloser Polizeieinsatz, da es trotz Zwangsmaßnahme nie zur Verhandlung über Eintragung kam ... Bemerkung, Verwaltungsgerichtsgericht verfügt über eigene Vollstreckung, Amtshilfe gilt nicht.
4. 2005 = Im Zusammenhang doppelter Registrierung bei einem Provider und damit einhergehend doppelter Abrechnung in gleicher Sache unterschrieb Herr Schlenker den zweiten Haftbefehl, welcher in einem Rutsch gem. Pkt. 3 angewandt wurde.
5. 20011 = im Verfahren Aktenzeichen 12 c 273 /10 erfolgte Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker, da sich a.m.S. Amtsrichter Herr Schlenker in ein rechtsanhängiges Verfahren eingemischt hat ... eine Entscheidung ist mir nicht bekannt.
6. 2007 = am 27.10.2007 erfolgte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten Amtsrichter Herr Schlenker.
7. In der Summe von Auffälligkeiten führte es am 15.07.2005 zur Anzeige Az. 256 JS 31165/05 Verdacht auf Rechtsbeugung ff., welche am 04.11.2005 durch StA Frankfurt/ O. eingestellt wurde.

Für mich vermittelte sich der Eindruck, dass Amtsrichter Herr Schlenker zu einer „Jagdgesellschaft gegen meine Person“ gehört, sich bis zur Rechtsanwaltskanzlei Puschkinstrasse 4 in 15562 Rüdersdorf ff. streckt, was (2. mal) durch eine fragwürdig, namentlich nicht erkennbare Mandierung gedeckt wird, da Träger vom Mandat darüber entscheidet, in wessen Auftrag die Wohnung verwaltet wird.

Es vermittelte sich insgesamt der Eindruck, dass Amtsrichter Herr Schlenker sich gezielt Verfahren an Land zieht („gib her, ich unterschreibe“), welche sich mit meiner Person verbindet, um meine Person Schaden zufügen bzw. Schwierigkeiten bereiten zu können.